



B E S C H L U S S - 0 2 9 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Beschluss über die Abwägung des Entwurfs und die Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) für die historische Innenstadt Zittau

I.

Die vorgebrachten **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit** (Zeitraum 11.01.2017 – 10.02.2017) **und der Beteiligung bestimmter Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** (Anschreiben v. 02.01.2017) am Entwurf der überarbeiteten Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt, in der Fassung vom 29.11.2016, **hat der Stadtrat** mit folgendem Ergebnis **geprüft**:

s. Anlage 1, Seiten 1 – 27

Die Absender der Stellungnahmen sind von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

II.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), **beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau die Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) für die historische Innenstadt Zittau (Anlage 2)**. Bestandteil der Satzung ist der Plan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches (Anlage zur Gestaltungssatzung).

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) für die historische Innenstadt Zittau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und setzt damit gleichzeitig die Gestaltungssatzung von baulichen Anlagen und Freiräumen des historischen Stadtzentrums von Zittau vom 12. 09. 1991 außer Kraft.

Abstimmung:

Ja 16 Nein 6 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

SR Krusekopf und SR Ehrig waren zur Abstimmung nicht anwesend.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 4 9 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, die Vereinbarung über die Nutzung des Lauschegipfels, Flurstück-Nr. 1020 der Gem. Waltersdorf mit einer Größe von 480 m², mit der Gemeinde Großschönau durch einen Erbbaurechtsvertrag zu ersetzen. Die Laufzeit soll 50 Jahre mit einer Option auf Verlängerung um 30 Jahre betragen. Ein Erbbauzins wird wegen der touristischen und grenzüberschreitenden Nutzung nicht erhoben. Die Baulichkeit wird gegen eine Abstandszahlung von 1 Euro übertragen.

Die Einnahmen aus dem Vertragsverhältnis bezüglich des Funkturms verbleiben bei der Stadt Zittau.

Abstimmung:

Ja 23 Nein 0 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 7 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, Frau Buch mit sofortiger Wirkung als Amtsleiterin des Amtes für Finanzwesen und Fachbedienstete für das Finanzwesen abuberufen.

Abstimmung:

Ja 18 Nein 5 Enthaltung 1

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 8 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau überträgt Frau Elke Hofmann mit sofortiger Wirkung die Aufgabe der Amtsleiterin für das Amt für Finanzwesen und der Fachbediensteten für das Finanzwesen nach § 62 Abs. 1 SächsGemO bis zur Bestellung dieser Stelle nach erfolgter Ausschreibung.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 3

Der Beschluss ist: mehrheitlich beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 4 1 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Benennung der Oberschule im Schulzentrum „Richard von Schlieben“ mit **Richard-von-Schlieben-Oberschule**.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 5 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Einführung und den Betrieb des bargeldlosen Bezahlens von Parkgebühren mit Mobiltelefonen und ähnlichen technischen Vorrichtungen in Zittau spätestens zum 01.06.2017. Es ist ein Mehrbetreibermodell einzuführen. Die dazu erforderlichen Verträge zwischen der Stadt Zittau und den Anbietern solcher Dienstleistungen werden über den smartparking Plattform e.V. geschlossen.

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister



B E S C H L U S S - 0 5 6 / 2 0 1 7
ö f f e n t l i c h

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die beigefügte 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Zittau über die Erhebung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung

Abstimmung:

Ja 24 Nein 0 Enthaltung 0

Der Beschluss ist: einstimmig beschlossen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: keine

T. Zenker
Oberbürgermeister

Auf Grund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 18 Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau am 20.04.2017 die Verordnung der Stadt Zittau zur Festsetzung von Parkgebühren – Parkgebührenordnung, in ihrer Neufassung vom 15.12.2016, wie folgt geändert:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Zittau über die Festsetzung von Parkgebühren - Parkgebührenordnung

Artikel I

In § 1 wird nach Satz 1 ein Satz eingefügt:

Die in Satz 1 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit müssen, mit Ausnahme zum gebührenfreien Kurzzeitparken (Brötchentaste) nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone sichergestellt werden kann. Ist eine in Satz 2 genannte Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig, sind die in Satz 1 genannten Einrichtungen zu betätigen.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zittau, 20.04.2017

T. Zenker
Oberbürgermeister